

Young Emergency Medicine Austria (YEMA)

Georg-Sigl-Gasse 11/24

1090 Wien, Österreich

vorstand@youngemaustria.org<http://www.youngemaustria.org/>

ZVR-Zahl: 207066500

Ergeht an:sandra.wenda@sozialministerium.atbarbara.lunzer@sozialministerium.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 01.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf der ÄrzteG-Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Junge Notfallmedizin Österreich - Young Emergency Medicine Austria (YEMA) – möchten wir zur geplanten Ärztegesetznovelle und der damit verbundenen Änderungen der notärztlichen Ausbildung wie folgt Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung und Verbesserung der notärztlichen Ausbildung in Österreich. Eine Verbesserung der notärztlichen Ausbildung ist unserer Meinung nach unerlässlich um einen Standard zu schaffen, der im internationalen Vergleich bestehen kann.

Die in der Novelle beschriebenen Mindestmaßnahmen sind unserer Meinung nach unerlässlich, um den internationalen Standard zu erreichen, schlagen dabei jedoch folgende Ergänzung vor:

- 1. Angleichung des Zeitpunkts für angehende Allgemeinmediziner und Fachärzte, an dem die Tätigkeit als Notarzt möglich wird**
- 2. In der geplanten Novelle wird unter § 40 Absatz 5 die Absolvierung der „[...] Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder die Fachärztinnenprüfung/Facharztprüfung [...]“ genannt.** Der Zeitpunkt, ab wann diese Prüfungen abgelegt werden können, unterscheiden sich jedoch. Während die Allgemeinmedizin-Prüfung nach 33 Monaten¹ absolviert werden kann, ist dies bei der Facharztprüfung erst nach 44 Monaten² möglich. Dieser Unterschied lässt sich im Hinblick auf die notärztliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Weiters wird beim Betrachten der Nachbarländer Deutschland und Italien deutlich, dass die Tätigkeit als Notarzt zumindest für ausgewählte Fächer bereits früh im Ausbildungsverlauf möglich ist. Wir schlagen deshalb vor nicht die absolvierte Prüfung (Allgemeinmedizin oder Facharzt) heranzuziehen, sondern eine Mindesttätigkeit in einer klinischen Ausbildungsstätte nach §§ 6a, 9, 10 von 24 (oder 36) Monaten.

1 <https://cms.arztnoe.at/cms/beitrag/1013840/361815/>

2 <https://www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-facharztpruefung/anmeldung/>

3. **§40 Abs. 5: „Eine Turnusärztin/ein Turnusarzt gemäß Abs. 3 Z 1 ist berechtigt, an Einsätzen im Rahmen krankenanstaltenangebundener organisierter Notarztdienste auch ohne Anleitung und Aufsicht einer Notärztin/eines Notarztes teilzunehmen.“**
- Wer haftet bei Turnusärzten (ohne Ius practicandi), die im Rettungsdienst tätig sind?
4. **§40 (2) Abs. 3: „zumindest an 20 supervidierten und dokumentierten notärztlichen Einsätzen [...] teilzunehmen“**
- Wir empfehlen die Erhöhung von 20 auf 50 supervidierte und dokumentierte notärztliche Einsätze.
5. **§40 (3) 1b: Zum Erwerb der notärztlichen Qualifikation berechnigte Fachärzte: „...mit Ausnahme der Sonderfächer gemäß §15...“:**
- Hier würden wir die Ausnahmen erweitern auf die Sonderfächer: 2, 7, 10, 14-18, 21, 23, 25, 27-30 (entspricht: Anatomie, Gerichtsmedizin, Histologie/Embryologie/Zellbiologie, Klinisch-immunologische Sonderfächer, Klinisch-pathologische Sonderfächer, Klinisch-mikrobiologische Sonderfächer, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Nuklearmedizin, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie und Pathophysiologie, Public Health, Radiologie, Strahlentherapie-Onkologie, Transfusionsmedizin)
6. **Leitende Notärztin/Leitender Notarzt - §40a (1): „Voraussetzung für die Teilnahme ... einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt.“**
- Wir empfehlen hier eine engere Definition der notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt. Eine zielführende Definition könnte dabei die Tätigkeit in Notaufnahmen sein, welche regelhaft von Rettungsdiensten angefahren werden.

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Akut- und Notfallpatienten fordern wir einen Zusatz zu §16 (2) "11. Akut- und Notfallmedizin". Definition und Umfang erfolgt in der Spezialisierungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer (derzeit SpezV 2017)

Hochachtungsvoll,



Dr. Florian Pfaff
Obmann



Mag. iur. Joseph Pultar
Stv. Schriftführer

Über die YEMA

Die Junge Notfallmedizin Österreich – Young Emergency Medicine Austria (YEMA) ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein für all jene, die notfallmedizinisch tätig sind oder es werden wollen.